

3. Bei einem Ausscheiden zum 15.04.2012 stehen dem Beschäftigten aus dem Urlaubsjahr 2011 30 Tage Erholungsurlaub zu. Dieser war wegen seiner Arbeitsunfähigkeit über den 31.12.2011 sowie den 31.03.2012 hinaus zu übertragen. Am Tag des Ausscheidens war dieser tarifliche Mehrurlaub noch nicht nach § 26 Abs. 2 Buchst. a TVöD verfallen und ist daher abzugelten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt arbeitsfähig ist oder bis zum 31.05.2012 wieder arbeitsfähig wird.
4. Bei einem Ausscheiden zum 30.06.2012 steht nur der gesetzliche Urlaub und bei Vorliegen einer Schwerbehinderung auch der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen aus dem Jahr 2011 zu. Der darüber hinausgehende tarifliche Mehrurlaub nach § 26 TVöD ist mit Ablauf des 31.05.2012 gem. § 26 Abs. 2 Buchst. a TVöD verfallen und kann daher nicht mehr abgegolten werden.

KAV A 6/2012  
Fundstelle: BAG Pressemitteilung Nr. 37/12  
Bezug: A 8/2011; A 6/2011  
Az.: 4 –1012/1/16, Wu/he

### **Jahressonderzahlung für ins Beamtenverhältnis gewechselte Beschäftigte**

**Für Fälle, in denen Beschäftigte im Laufe eines Jahres von einem Angestellten- in ein Beamtenverhältnis wechseln, hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 16.04.2012 den Beschluss gefasst, dass den ehemaligen Beschäftigten für den Zeitraum, in welchem sie sich im Angestelltenverhältnis befanden, eine anteilige Jahressonderzahlung gewährt werden kann.**

#### **Einzelheiten:**

Immer wieder taucht der Fall auf, dass während des Kalenderjahres Beschäftigte in ein Beamtenverhältnis wechseln. In diesem Fall erhalten die verbeamteten ehemaligen Arbeitnehmer keine Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD, da es für diese Zahlung auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses am 01. Dezember eines Jahres ankommt. Aus dem Beamtenverhältnis resultieren ebenfalls keine Ansprüche für die als Arbeitnehmer zurückgelegte Zeit.

Für diesen Fall hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 16.04.2012 den Mitgliedern des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern die Möglichkeit eröffnet, den betroffenen Beschäftigten eine anteilige Jahressonderzahlung zu gewähren. Um einen Gleichlauf mit den Beschäftigten des Freistaates Bayern herzustellen, für welche das Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 27.04.2009 (**Anlage 3**) die Gewährung einer freiwilligen übertariflichen Zulage genehmigt hat, orientiert sich auch die Regelung des KAV-Bayern an diesen Maßgaben. Der Höhe nach beträgt diese übertarifliche Leistung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die übertarifliche Leistung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Über-

stunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung unmittelbar vorangeht. Die übertarifliche Leistung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat.

KAV A 6 2012  
Fundstelle: -  
Bezug: § 20 TVöD  
Az.: 4 - 1004/1/20, PM/vp

### **Arbeitgeberrichtlinie der VKA vom 29.03.2012 zur Gewinnung und zur Bindung der Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-RL)**

In den seit November 2010 geführten Tarifverhandlungen über die Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst konnten bislang keine Ergebnisse erzielt werden. Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion haben die Tarifierung fester Gehaltsverbesserungen gefordert. Die Vereinbarung einer optionalen Zulage, so wie von der VKA angeboten, lehnen sie ab. Eine Verständigungsmöglichkeit ist gegenwärtig nicht erkennbar. Mit dem Marburger Bund ist im Rahmen der Tarifrunde 2011/2012 zum TV-Ärzte/VKA eine Schlichtungsvereinbarung bezüglich der Tarifverhandlungen für die Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsdienst vereinbart worden. Das Schlichtungsverfahren soll hiernach spätestens am 30.06.2012 abgeschlossen sein.

Um den kommunalen Arbeitgebern angesichts der gestiegenen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Fachärztinnen und Fachärzten im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine Handlungsoption zu geben, hat die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die als **Anlage 4** beigefügte Arbeitgeberrichtlinie beschlossen, die ab sofort zur Anwendung kommen kann. Eine etwaige spätere Verständigung über tarifvertragliche Regelungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zur Anwendung dieser Arbeitgeberrichtlinie geben wir folgende Hinweise:

#### **1. Geltungsbereich**

Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich nach Satz 1 der Fachärzte-ÖGD-RL auf Fachärztinnen und Fachärzte mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor einer Landesärztekammer, denen Entgelt nach dem TVöD-V gezahlt wird. Auf am 01.10.2005 in den TVöD übergeleitete Ärzte (ohne Facharztanerkennung) findet die Richtlinie ebenso wenig Anwendung wie auf seit Inkrafttreten des TVöD neu eingestellte Ärzte (ohne Facharztanerkennung) im öffentlichen Gesundheitsdienst.